

Merkblatt zu arbeitsrechtlichen Fragen in der Insolvenz

Nachdem beantragt wurde, über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, hat das Amtsgericht einen **vorläufigen Insolvenzverwalter** bestellt. Dies bedeutet, dass die Geschäftsführung Ihres Arbeitgebers nur noch in Abstimmung mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter handeln kann. Die arbeitsrechtlichen Regelungen bleiben davon zunächst unberührt, Ihre **Arbeitspflicht** besteht grundsätzlich weiter, soweit Sie nicht ausdrücklich freigestellt werden.

Für die letzten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses vor der gerichtlichen Entscheidung über den Eröffnungsantrag besteht ein Anspruch auf Zahlung von **Insolvenzgeld** durch die Agentur für Arbeit, soweit Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum nicht mehr bezahlt werden kann. Der Anspruch besteht in Höhe des Netto-Arbeitsentgeltes berechnet aus einem Brutto-Arbeitsentgelt von maximal bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Der Antrag auf Gewährung von Insolvenzgeld ist innerhalb von 2 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Betriebsstätten-Arbeitsamt zu stellen. Insolvenzgeldfähig sind nur Ansprüche, die in diesem 3-Monats-Zeitraum erarbeitet wurden, also keine Urlaubsabgeltungsansprüche oder Lohnansprüche aus früheren Zeiträumen.

Arbeitnehmer, die von ihrer Arbeitspflicht freigestellt werden, können unverzüglich bei ihrem Wohnsitz-Arbeitsamt **Arbeitslosengeld** beantragen, das später mit dem (höheren) Insolvenzgeld verrechnet wird. Arbeitslosengeld hat das Arbeitsamt für freigestellte Arbeitnehmer auch zu gewähren, wenn die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist, sofern der Arbeitnehmer eine Lohnzahlung tatsächlich nicht erhält. Ggf. können auch Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs beim Wohnsitz-Sozialamt beantragt werden, die später ebenfalls verrechnet werden.

Arbeitnehmer, die eine Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses erhalten, müssen sich zur Vermeidung von Nachteilen bei der Arbeitslosengeldgewährung ebenfalls unverzüglich beim Wohnsitz-Arbeitsamt **arbeitslos melden**, auch wenn sie weiterbeschäftigt werden.

Wenn Ansprüche aus der Zeit vor dem Insolvenzgeldzeitraum aus dem Arbeitsverhältnis noch offen geblieben sind, können diese nach Verfahrenseröffnung als **Insolvenzforderungen** zur **Insolvenztabelle** angemeldet werden. Nicht angemeldet und anerkannt werden können Ansprüche, für die bereits Insolvenzgeld beantragt wurde, denn diese Ansprüche werden von der Agentur für Arbeit bedient.

Auch Lohn- und Gehaltsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis **für die Zeit nach der Insolvenzeröffnung** – eventuell im Rahmen auslaufender Kündigungsfristen – sind keine Insolvenzforderungen und können nicht zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Hierbei handelt es sich um **Masseverbindlichkeiten**, die vom Insolvenzverwalter mit Rang nach den Kosten des Insolvenzverfahrens, jedoch vor den angemeldeten Insolvenzforderungen bedient werden. Dies erfolgt jedoch oftmals erst nach sehr langer Zeit, wenn beispielsweise **Masseunzulänglichkeit** in den Verfahren besteht und der Insolvenzverwalter daher zunächst prüfen und sicherstellen muss, ob genügend Masse vorhanden ist, um diese Ansprüche ggf. voll oder nur mit einer bestimmten Quote zu bedienen. Ein Arbeitnehmer, der solche Ansprüche beim Insolvenzverwalter geltend macht und für den entsprechenden Zeitraum freigestellt war, muss auch angeben, welche **anderweitigen Einkünfte** (z. B. Arbeitslosengeld, Lohn bei anderem Arbeitgeber) er in diesem Zeitraum hatte, denn diese werden angerechnet.

Die vorstehenden Informationen erfolgen ohne Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts.